

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi,

Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Oktober 2020

20

901 – 948

Aktuelles

Zum strafrechtlichen Teil des geplanten Gesetzespakets
gegen „Hass im Netz“ ➔ 901

Beiträge

Treuhandsanierungsplan: Zur Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess

Bettina Nunner-Krautgasser ➔ 905

Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Abgabenrecht 2019

Peter Unger ➔ 915

Evidenzblatt

Regressverfahren nach § 334 ASVG Birgit Schneider ➔ 923

Haftung einer Liftgesellschaft im Tarifverbund Johannes Reheis ➔ 931

Erneuerung ohne erneuertes Verfahren ➔ 940

Treuhandsanierungsplan: Zur Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess

Werden einem Treuhänder im Zuge eines Sanierungsplans Ansprüche zur Verwertung übergeben, so handelt es sich um eine „einfache“ Vermögensübergabe zur Verwertung iSd § 157 i Abs 1 Satz 2 IO. Muss der Treuhänder die übertragenen Ansprüche im Prozessweg geltend machen, so stellt sich die Frage nach der Rechtsstellung des Schuldners im Treuhänderprozess: Das betrifft insb die Mitwirkungsbefugnisse des Schuldners sowie die Kostenersatzpflicht im Unterliegensfall. Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen Fragen.

Von **Bettina Nunner-Krautgasser**

ÖJZ 2020/112

§§ 157 h, 157 i IO

Treuhand-
sanierungsplan;
cum-viribus-
Haftung;

Kostenersatz
bei Treuhänder-
prozess

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zur Haftungsordnung im Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe
- C. Materiell-rechtliche Rechtsposition des Treuhänders und des Schuldners
- D. Prozessuale Rechtsposition des Treuhänders und des Schuldners
 1. Rechtliche Qualifikation der Prozessführung des Treuhänders
 2. Rechtsposition des Schuldners in Treuhänderprozessen
- E. Haftung für Prozesskostenersatz aus der Prozessführung des Treuhänders
 1. Allgemeines
 2. Grundstruktur der Kostenhaftung – Treuhänder als Partei
 3. Haftungsordnung im Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe
 4. Schutz des Prozessgegners als Überwachungsgläubiger
- F. Ergebnisse

A. Einleitung

§§ 157 i bis 157 m IO regeln den Fall, dass im Sanierungsplan eine **Vermögensübergabe zur Verwertung durch den Treuhänder** vorgesehen wird. Bei dieser Erfüllungsvariante sind zwei Gestaltungsoptionen zu unterscheiden:¹⁾ Die erste Möglichkeit besteht darin, dass der Schuldner sein gesamtes Vermögen einem Treuhänder zur Verwertung übergibt (sog **Liquidationssanierungsplan**; § 157 m IO). Die zweite Möglichkeit besteht hingegen darin, dass dem Treuhänder nur einzelne Vermögenswerte (insb bestimmt zu bezeichnende Ansprüche) zur Verwertung übergeben werden (sog „einfache“ Vermögensübergabe; § 157 i Abs 1 Satz 2 IO).

Werden dem Treuhänder Ansprüche des Schuldners gegen Dritte zur Verwertung übergeben, so liegt eine „einfache“ **Vermögensübergabe zur Verwertung** iSd § 157 i Abs 1 Satz 2 IO vor.

B. Zur Haftungsordnung im Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe

Wird zur Erfüllung des Sanierungsplans die Variante des Treuhandsanierungsplans mit Vermögensübergabe gewählt, so bewirkt dies eine – die das Insolvenzverfahren charakterisierende Vermögensaufspaltung²⁾ insoweit „verlängernde“³⁾ – **Aufspaltung des Schuldnervermögens in zwei Haftungsmassen**:⁴⁾ Zum einen in den Haftungsfonds übergebenes Vermögen (**Treuhandvermögen**) und zum anderen in den Haftungsfonds **treuhandfreies Vermögen**. Diese beiden Haftungsmassen sind durch voneinander verschiedene Rechtslagen gekennzeichnet: Das Treuhandvermögen ist ausschließlich den Insolvenzgläubigern haftungsrechtlich zugewiesen (§ 157 h Abs 2 und § 157 i IO). Dementsprechend ist das Treuhandvermögen der Verfügungsmacht des Schuldners entzogen (§ 157 g Abs 3 IO); die Verfügungsrechte darüber erlangt der Treuhänder. Über das treuhandfreie Vermögen darf der Schuldner hingegen frei verfügen. Auch die Zugriffsbefugnisse der verschiedenen Gläubigergruppen variieren erheblich, je nachdem, ob es um den Zugriff auf Treuhandvermögen oder treuhandfreies Vermögen geht.⁵⁾

Diese Aufspaltung des Schuldnervermögens tritt im Fall eines Sanierungsplans mit Vermögensübergabe zur Verwertung (§§ 157 i bis 157 m IO) auch dann ein, wenn dem Treuhänder nur einzelne Ansprüche zur Verwertung übergeben werden, wenn es sich also um eine „einfache“ Vermögensübergabe zur Verwertung iSd § 157 i Abs 1 Satz 2 IO handelt.⁶⁾ →

1) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung der Sanierungsplanerfüllung (2017) 9f und 65ff; *Riel* in *Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg.), IO (2019) § 157 i IO Rz 1.

2) *Nunner*, Die Freigabe von Konkursvermögen (1998) 1; *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007) 318ff.

3) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 65.

4) *Schumacher*, Der Liquidationssanierungsplan, ZIK 2014, 57 (58); *Trenker*, Treuhänderüberwachung 67 und 163f; *Riel* in *KLS* § 157 g IO Rz 12.

5) Ausführlich dazu *Trenker*, Treuhänderüberwachung 165ff.

6) Zur – hier nicht einschlägigen – Frage der Zugriffsmöglichkeit der Sanierungsplangläubiger auf treuhandfreies Vermögen bei bloß

C. Materiell-rechtliche Rechtsposition des Treuhänders und des Schuldners

Die hM qualifiziert den Treuhänder im Fall der Vermögensübergabe als **Ermächtigungstreuhänder**⁷⁾ (vgl auch den Wortlaut des § 157 g Abs 1 IO). Es wird also die Verfügungsbefugnis hinsichtlich des übergebenen Vermögens auf einen Treuhänder übertragen, während das Herrschaftsrecht beim Schuldner bleibt. Der Treuhänder übt das Verfügungsrecht dabei im eigenen Namen aus;⁸⁾ die Geltendmachung erfolgt in fremdem Interesse (nämlich im Interesse der Insolvenzgläubiger).⁹⁾ Zu betonen ist, dass die Wendung „Übergabe von Vermögen“ nicht etwa bedeutet, dass damit ein Wechsel der Rechtszuständigkeit einhergehen würde:¹⁰⁾ Der Treuhänder erwirbt vielmehr (vergleichbar dem Masseverwalter im Konkurs und im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung) „nur“ die **Verfügungsbefugnis** über das übergebene Vermögen, nicht aber das Herrschaftsrecht. Dem Schuldner bleibt also die Rechtszuständigkeit gewahrt; er bleibt Eigentümer des übergebenen Vermögens.

Gegenüber der „gewöhnlichen“ Ermächtigungstreuhand gibt es aber insolvenzspezifische Besonderheiten: Für die „gewöhnliche“ Ermächtigungstreuhand wird nämlich die These vertreten, dass dabei eine Doppelzuständigkeit begründet werde; die Verfügungsmacht des Treuhänders solle also neben die verbleibende des Eigentümers treten.¹¹⁾ Diese Annahme ist freilich schon per se überprüfungsbedürftig; für den Bereich des Treuhandsanierungsplans hat sie keinesfalls Gültigkeit, weil der Schuldner bei der Übergabe von Vermögen gem § 157 g Abs 3 IO jedenfalls die Verfügungsbefugnis über das Treuhandvermögen verliert; dies entspricht der Tragweite des Verlusts der Verfügungsbefugnis des Insolvenzschuldners gem § 3 Abs 1 IO.¹²⁾ Diese Modifikation gegenüber der typischen rechtsgeschäftlich begründeten Ermächtigung findet seine Rechtfertigung im Zweck des § 157 g Abs 3 IO: Genau wie § 3 Abs 1 IO dient diese Norm der Absicherung des Haftungsfonds für die auf ihn verwiesenen Gläubiger.¹³⁾ Auch insoweit erweist sich der Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe als eine Art „Verlängerung“ des Insolvenzverfahrens.¹⁴⁾

Im Ergebnis übt daher der Treuhänder **im eigenen Namen** die ihm zustehenden **Verfügungsbefugnisse** über das Treuhandvermögen aus, während die **Rechtszuständigkeit** über das Treuhandvermögen **beim Schuldner** verbleibt.

D. Prozessuale Rechtsposition des Treuhänders und des Schuldners

1. Rechtliche Qualifikation der Prozessführung des Treuhänders

Dass im Fall des Treuhandsanierungsplans mit Vermögensübergabe die Verfügungsrechte hinsichtlich des übergebenen Vermögens auf den Treuhänder übertragen werden und er diese im eigenen Namen ausübt, wirkt sich auch auf die **prozessuale Stellung** des Treuhänders und des Schuldners aus: Prozesse, die das übergebene Vermögen betreffen, führt der Treuhänder, wobei gem § 157 h Abs 1 IO rechtskräftige Entschei-

dungen aus den vom Treuhänder oder gegen diesen geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, auch gegenüber dem Schuldner wirken. Damit steht fest, dass dem **Treuhänder** in Prozessen betreffend das übergebene Vermögen eine **eigenständige Parteistellung** zukommt.

Die rechtliche Qualifikation dieser eigenständigen Parteistellung ist offen. Insoweit vertritt insb *Trenker*¹⁵⁾ die Ansicht, es handle sich um den Fall einer gesetzlichen Prozessstandschaft: Ungeachtet der materiellen Verfügungsbefugnis des Treuhänders disponiere der Treuhänder über ein fremdes Recht, weil der Schuldner weiterhin Gläubiger bzw Schuldner der betroffenen Ansprüche sei. Verneine man eine Prozessstandschaft stets dann, wenn die Partei auch über eine entsprechende materielle Befugnis zur Handlung im eigenen Namen verfügt, so könne man die von der hM postulierte Unzulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft einfach durch Einräumung einer Einziehungsermächtigung umgehen.

Dieser Qualifikation ist nicht zu folgen: Eine Prozessstandschaft liegt vor, wenn die materielle Berechtigung am Streitgegenstand und die Prozessführungsbezugnis auseinanderfallen. Ausschlaggebend ist insoweit aber (jedenfalls bei Leistungs- und Gestaltungsbegehren¹⁶⁾) nicht das Herrschaftsrecht als solches, sondern die – von diesem abspaltbare – Verfügungsbefugnis.¹⁷⁾ In Konstellationen, die als Prozessstandschaft zu werten sind, steht daher das materielle Verfügungsrecht einem anderen Rechtssubjekt zu als die formell-rechtliche Prozessführungsbezugnis; (nur) idS prozessiert ein Prozessstandschafter im eigenen Namen über ein fremdes Recht.¹⁸⁾

partieller Vermögensübergabe vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 169 f.

- 7) ErläutRV IRÄG 1982, 3 BigNR 15. GP 43; RIS-Justiz RS0052204 und RS0010504; *Wegan/Reiterer*, Österreichisches Insolvenzrecht Konkurs- und Ausgleichsrecht (1973) 103; *Jelinek*, Der Liquidationsausgleich, Anerkennung und Fortentwicklung, in FS Reimer (1976) 185 (193 f); *Schumacher*, Der Liquidationsausgleich in der Praxis, JBI 1990, 5 (11); *ders*, ZIK 2014, 57 f; *Holzapfel*, Unternehmensanierung und Sachwalterausgleich, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 513 (524); *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren (2010) Rz 361; *Trenker*, Treuhänderüberwachung 11 ff.
- 8) RIS-Justiz RS0052204; zur Ermächtigungstreuhand allg vgl statt vieler *Strasser* in *Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1002 ABGB Rz 42 (Stand 1. 1. 2020, rdb.at); *Rubin* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON¹⁰⁹ § 1002 Rz 160 (Stand 1. 3. 2017, rdb.at).
- 9) *Kastner*, Die Treuhand im österreichischen Recht, JBI 1948, 305 (307); *Schumacher*, JBI 1990, 5 (11); *ders*, ZIK 2014, 57 f; *Mohr* in *Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen § 157 e KO Rz 3.
- 10) OGH 30. 1. 1985, 3 Ob 87/84 SZ 58/16 = JBI 1986, 258 = RdW 1985, 341; RIS-Justiz RS0052055; *Trenker*, Treuhänderüberwachung 13. Zur dennoch erforderlichen tatsächlichen Übergabe als Wirksamkeitserfordernis *Trenker*, Treuhänderüberwachung 68 ff.
- 11) So ausdrücklich (allerdings ohne Beleg) *Thurnher*, Grundfragen des Treuhandwesens (1994) 22; *Gruber*, Treuhandbeteiligung an Gesellschaften (2001) 6.
- 12) *Mohr* in *Konecny/Schubert*, Kommentar § 157 e KO Rz 3; *Riel* in KLS § 157 g IO Rz 9 f; s dort auch zur relativen Unwirksamkeit von Rechtshandlungen des Schuldners das übergebene Vermögen betreffend.
- 13) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 14.
- 14) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 65.
- 15) Treuhänderüberwachung 20 und 149 f.
- 16) Zutr differenzierend *Konecny*, Zur Prozessführung durch den Ausgleichsschuldner, JBI 1986, 353 (367 f).
- 17) Vgl *Nunner*, Freigabe 171; *Nunner-Krautgasser*, Schuld 67 f FN 52.
- 18) *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetze II/1³ (2015) Vor § 1 ZPO Rz 119.

Ein solches Auseinanderfallen liegt im Fall des Treuhandsanierungsplans mit Vermögensübergabe aber nicht vor. Vielmehr werden dabei – wie erwähnt – gerade die materiellen Verfügungsrechte hinsichtlich des übergebenen Vermögens (vollständig) auf den Treuhänder übertragen. Dass er diese Verfügungsrechte im Interesse der Insolvenzgläubiger auszuüben hat,¹⁹⁾ ist für die Beurteilung des Vorliegens einer Prozessstandschaft ebenso irrelevant wie der Umstand, dass das Herrschaftsrecht beim Schuldner verbleibt. Maßgebend ist vielmehr, dass dem Treuhänder selbst das materielle Verfügungsrecht am Streitgegenstand zukommt; er macht daher im Prozess eigene und keine fremden Rechte geltend.²⁰⁾

Auch der Verweis auf eine Umgehungsmöglichkeit der unzulässigen gewillkürten Prozessstandschaft durch Einräumung einer Einziehungsermächtigung verfängt nicht:²¹⁾ Denn beim Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe wird dem Treuhänder ja nicht bloß die Berechtigung durch Einziehung eines Anspruchs, sondern vielmehr die umfassende materielle Verfügungsbefugnis (also etwa auch die – freilich nach Maßgabe der Insolvenzzwecke auszuübenden²²⁾ – Befugnisse zu Vergleich oder Verzicht) übertragen.²³⁾ Auch die in solchen Konstellationen typische Vereinbarung, dass der Erlös im Obsiegensfall gerade nicht dem Ermächtigten zukommen soll,²⁴⁾ spielt im Treuhänderprozess keine Rolle.

Im Ergebnis macht der Treuhänder daher im eigenen Namen eigene Rechte, nämlich die ihm zustehenden Verfügungsrechte am übergebenen Vermögen, geltend. Damit handelt es sich hier regelmäßig um **keinen Fall der Prozessstandschaft**.

Anderes kann nur im Fall von **Feststellungsbegehren** gelten, wenn es um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Herrschaftsrechts geht.²⁵⁾ Für **Prüfungsprozesse** gilt diese Besonderheit jedoch nicht: Dabei werden zwar Feststellungsbegehren geltend gemacht, an sich geht es aber durchaus um Leistungsbegehren iW^S,²⁶⁾ die bloß im Fall der Bestreitung einer angemeldeten Forderung in der Prüfungstagsatzung – wegen der insolvenzspezifischen Kollektivierung der Haftungsverwirklichung und der damit verbundenen Art der Geltendmachung nach §§ 102 ff IO – mit Feststellungsbegehren zu verfolgen sind. Muss der Treuhänder daher zur Betreibung eines Anspruchs gegen einen selbst insolventen Schuldner Prüfungsklage erheben, so macht er ebenfalls im eigenen Namen eigene Rechte geltend und handelt daher nicht als Prozessstandschafter.

2. Rechtsposition des Schuldners in Treuhänderprozessen

a) Organkompetenzen, Weisung und Beschwerde

Im Folgenden ist zu untersuchen, inwieweit der Schuldner auf die Prozessführung bei Treuhänderprozessen Einfluss nehmen kann. Dies ist gerade mit Blick auf die brisante Frage der Haftung des Schuldners für allfällige Kostenersatzansprüche des Prozessgegners²⁷⁾ von besonderer Bedeutsamkeit, denn eine unbeschränkte Haftung des Schuldners für vom Treuhänder begründete Ansprüche ohne jegliche Mitwirkungs-

möglichkeit des Schuldners wäre in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch.²⁸⁾

Vorweg ist kurz auf die Frage der Organkompetenzen im Zusammenhang mit der Prozessführung des Treuhänders einzugehen: An sich benötigt der Treuhänder, der im Sanierungsplan mit der Geltendmachung von Ansprüchen beauftragt wurde, zur Prozessführung keine weiteren Genehmigungen mehr. Sofern sich allerdings nach der Bestätigung des Sanierungsplans herausstellen sollte, dass die Einbringlichkeit zweifelhaft ist, greift die (mE sinngemäß auch auf den Treuhänder anwendbare) Bestimmung des **§ 114 Abs 1 Satz 3 und 4 IO** ein: Die Prozessführung des Treuhänders stellt eine **wichtige Vorkehrung** iS des leg cit dar, wenn es um die gerichtliche Einbringung von Forderungen geht, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist. Sofern dem Treuhänder also ein Gläubigerbeirat mit den Aufgaben eines Gläubigerausschusses beigeordnet wurde, hat der Treuhänder in solchen Fällen vor der Klageerhebung die **Äußerung des Gläubigerbeirats einzuholen**; der Schuldner ist – sofern es rechtzeitig möglich ist – zu vernehmen.²⁹⁾ Da insoweit nur eine Äußerung, aber **kein bindender Beschluss**³⁰⁾ erforderlich ist, kommt auch ein Prozedere iSd § 95 IO nicht in Betracht: Der Treuhänder muss daher die Äußerung dem Insolvenzgericht nicht vorlegen; er könnte auch ohne Befassung des Insolvenzgerichts von der Äußerung des Gläubigerbeirats abweichen.³¹⁾ Abgesehen davon unterliegt der Treuhänder freilich nach allgemeinen Grundsätzen der **Überwachung** durch den Gläubigerbeirat und das Insolvenzgericht (§ 84 Abs 1 iVm § 157 b Abs 5 IO bzw § 89 Abs 1 IO).³²⁾

Insoweit kann der Schuldner das Insolvenzgericht hinsichtlich der Prozessführung des Treuhänders um eine **Weisung** ersuchen (§ 157 b Abs 5 Satz 1 iVm § 84 Abs 1 Satz 1 IO). Diese Möglichkeit ist in ihrer Tragweite allerdings insoweit begrenzt, als dem Schuldner hier kein Erledigungsanspruch zukommt. Entscheidet das Gericht, keine Weisung zu erteilen, so hat der Schuldner keine Rechtsschutzmöglichkeit, denn nach der Rsp gilt der Rechtsmittelausschluss

19) Vgl oben bei FN 9.

20) IdS auch *Buchegger*, Die Ausgleichserfüllung (1988) 204 mit dem zutr Hinweis darauf, dass der Treuhänder Sach- und Prozesslegitimation in seiner Position als Treuhänder vereint; ebenso im Ergebnis für Leistungs- und Gestaltungsbegehren *Konecny*, JBI 1986, 353 (367 f).

21) Zur Abgrenzung der Einziehungsermächtigung von anderen Gestaltungsvarianten der Ermächtigungstreuhand vgl *Thumher*, Grundfragen 90 ff; vgl auch *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 165.

22) Vgl *Nunner*, Freigabe 192. Zur Begrenzung der Befugnisse des Insolvenzverwalters durch die Insolvenzzwecke vgl allg *Riel*, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995) 57 ff.

23) Siehe dazu noch unten D.2.c).

24) Vgl OGH 22. 5. 2003, 8 Ob 205/02 h.

25) Vgl dazu *Konecny*, JBI 1986, 353 (367 f).

26) Zum Gegenstand des insolvenzrechtlichen Feststellungsverfahrens *Nunner-Krautgasser*, Schuld 362 ff.

27) Dazu unten E.

28) Vgl dazu *Buchegger*, Ausgleichserfüllung 205; *Schumacher*, JBI 1990, 5 (14 FN 76).

29) Dazu allg *Lovrek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht IV⁴ (2006) § 114 KO Rz 14.

30) Vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, Kommentar § 114 KO Rz 5.

31) *Riel* in *Konecny/Schubert*, Kommentar § 114 KO Rz 5.

32) Siehe dazu auch unten E.2.

des § 84 Abs 3 Satz 2 IO auch für Entscheidungen über „Weisungsanträge“.³³⁾

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, gegen die Prozessführung betreffende Maßnahmen des Treuhänders **Beschwerde** beim Insolvenzgericht zu erheben. Hier hat der Schuldner zwar einen Erledigungsanspruch³⁴⁾ (§ 157b Abs 5 Satz 1 iVm § 84 Abs 3 IO); das Insolvenzgericht hat also die Pflicht, über eine solche Beschwerde – allenfalls nach entsprechenden Erhebungen – zu entscheiden. Jedoch ist ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung generell unstatthaft (§ 84 Abs 3 Satz 2 IO).

b) Die Rechtskrafterstreckung gem § 157h Abs 1 IO und ihre Tragweite

Zentral ist daher die Frage, welche **Rechtsposition der Schuldner in Treuhänderprozessen** hat, insb inwieweit er auf die Prozessführung des Treuhänders **Einfluss** nehmen kann. Die **prozessuale Stellung des Schuldners im Treuhänderprozess** erweist sich insoweit als einigermaßen dunkel: Die einzige einschlägige Norm ist § 157h Abs 1 IO, wonach rechtskräftige Entscheidungen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, **auch gegenüber dem Schuldner wirken**. Der Schuldner unterliegt (als für das übergebene Vermögen nach wie vor Rechtszuständiger) also uneingeschränkt den Wirkungen einer in einem Treuhänderprozess ergangenen Entscheidung; davon erfasst ist neben der **Rechtskraft** auch die **Vollstreckbarkeit** und die **Gestaltungswirkung**.³⁵⁾ Unklar ist allerdings, inwieweit die Rechtskraft insb von auf Geldleistung lautenden Urteilen auch auf das **treuhänderfreie Vermögen** des Schuldners zu **erstrecken** ist. *Trenker*³⁶⁾ vertritt insoweit die Auffassung, dass eine Bindung des Schuldners hinsichtlich des treuhänderfreien Vermögens grundsätzlich zu verneinen sei, weil der Haftungsanspruch des Gläubigers gegen den Treuhänder auf die Haftung mit dem übergebenen Vermögen beschränkt sei; an dieser umfänglichen Beschränkung vermöge auch die Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner nichts zu ändern. Dieser Ansicht ist angesichts der Haftungsstruktur im Treuhändersanierungsplan mit Vermögensübergabe³⁷⁾ beizupflichten.

Problematisch ist allerdings die These, dass für die **Durchsetzung des Kostenersatzanspruchs des Prozessgegners** generell Gegenteiliges gelten solle:

Insb *Riel*³⁸⁾ und *Scherbaum*³⁹⁾ wollen aus der Rechtskrafterstreckung gem § 157h Abs 1 IO unmittelbar ableiten, dass der Schuldner im Fall des Prozessverlusts des Treuhänders für die Prozesskosten aufzukommen habe; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dafür bei Abschluss des Sanierungsplans (etwa durch einen Treuhänderlag) nicht vorgesorgt worden sei. Der 3. Senat des OGH⁴⁰⁾ hat diese Auffassung übernommen. Angesichts der durchaus einschränkenden Formulierung kann dieser Ansicht zwar kaum unterstellt werden, eine unbeschränkte Haftung des Schuldners für Kostenersatzansprüche des obsiegenden Prozessgegners stets und pauschal zu bejahen (sondern eben nur für den Fall, dass bei Abschluss des Sanierungsplans keine Vorsorge für die Kosten getroffen wurde); insoweit kann dieser Meinung gefolgt werden.

Unzutreffend ist aber die Verknüpfung von Rechtskrafterstreckung und Kostenhaftung: Denn die Anordnung einer Rechtskrafterstreckung verpflichtet keineswegs zwangsläufig den von der Rechtskrafterstreckung Betroffenen zum Kostenersatz.⁴¹⁾ Wäre dies gleichsam automatisch der Fall, so wäre eine Diskussion darüber entbehrlich, inwieweit ein streitgenössischer Nebenintervenient (der seine Stellung idR gerade aus einer expliziten Rechtskrafterstreckung ableitet) zum Kostenersatz verpflichtet werden kann;⁴²⁾ er würde dann nämlich unabhängig von einer tatsächlichen Beteiligung als Nebenintervenient stets für die Prozesskosten des obsiegenden Gegners haften. Dass dies gerade nicht der Fall ist, zeigen indes andere Fälle der Rechtskrafterstreckung sehr deutlich auf: So haften etwa von der Rechtskrafterstreckung des § 42 Abs 6 GmbHG erfasste Gesellschafter nicht für die Prozesskosten des obsiegenden Klägers, wenn sie sich am Verfahren nicht beteiligt haben.⁴³⁾ Und ungeachtet der in § 112 IO angeordneten Rechtskrafterstreckung werden Insolvenzgläubiger, die eine Forderung nicht einmal bestritten haben und daher am Prüfungsprozess nicht beteiligt sind, dem Obsiegenden nicht kostenersatzpflichtig.⁴⁴⁾ Entsprechendes gilt auch für den Verpflichteten, der sich am Drittschuldnerprozess nicht beteiligt.⁴⁵⁾

Gleichwohl vertritt *Trenker* im Ergebnis die Ansicht, dass der Urteilsspruch auch gegen den Schuldner zwangsweise ins treuhänderfreie Vermögen durchgesetzt werden könne: Der Schuldner hafte nämlich generell für vom Treuhänder begründete Ansprüche (sog „Überwachungsforderungen“⁴⁶⁾) auch mit seinem treuhänderfreien Vermögen;⁴⁷⁾ er habe daher auch für Kostenersatzansprüche von Prozessgegnern einzustehen.⁴⁸⁾

33) *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar § 84 KO Rz 9 und 16; RIS-Justiz RS0065165.
 34) *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar § 84 KO Rz 15.
 35) *Konecny*, JBl 1986, 353 (368); *Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar § 157f KO Rz 9; *Trenker*, Treuhänderüberwachung 150f.
 36) Treuhänderüberwachung 151.
 37) Siehe oben 2.
 38) Zur Anfechtung im Sanierungsverfahren, ZIK 2010, 131 (133).
 39) Treuhändersanierungsplan und Anfechtung, in *Jauer/Nunner-Krautgasser/Schummer* (Hrsg), Stellung der Gläubiger im Insolvenzverfahren (2015) 65 (69).
 40) OGH 8. 4. 2014, 3 Ob 30/14 d ÖBA 2014/2055, 858 (*Nunner-Krautgasser*) = ZIK 2014/242, 162 (*Widhalm-Budak*).
 41) So völlig zutr *Trenker*, Treuhänderüberwachung 151 und 153ff.
 42) Für eine Kostenersatzpflicht etwa *Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozeß (1993) 203; *B. Schneider in Fasching/Konecny II/1³* § 20 Rz 27; *M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1³* § 41 Rz 14; aA *Fasching*, Zivilprozessrecht² (1990) Rz 411. Die Judikatur neigte längere Zeit zur Bejahung einer Kostenersatzpflicht (etwa OGH 28. 4. 1920, 1 Rv 118/20 SZ 2/36; OGH 11. 7. 1923, 2 Ob 516/23 SZ 5/194); nunmehr hat sich jedoch die gegenteilige Ansicht durchgesetzt: RIS-Justiz RS0036057.
 43) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 153 mwN.
 44) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 153.
 45) Zum Drittschuldnerprozess s noch unten D.2.c).
 46) Zum Begriff *Trenker*, Treuhänderüberwachung 175.
 47) IdS auch LGZ Wien 46 R 224/86 RPfISigE 1987/62; *Pollak in Bartsch/Pollak* (Hrsg), Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz II³ (1937) 475; *Wegan/Reiterer*, Insolvenzrecht 288; *Buchegger*, Ausgleichserfüllung 204 und 209; *Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar § 157f KO Rz 22; *Schumacher*, ZIK 2014, 58.
 48) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 154f und 177ff. Vgl zur Rechtslage nach der AO bereits *Buchegger*, Ausgleichserfüllung 204, wonach der Prozessgegner „in jedem Fall in der Lage sein soll, auf den Ausgleichsschuldner zurückzugreifen“; ebenso im Ergebnis LGZ Wien 46 R 224/86 RPfISigE 1987/62; zu § 157f KO vgl *Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar § 157f KO Rz 9.

Dieses Ergebnis decke sich damit, dass auch ein Drittpfandbesteller für ein gegen ihn mit Pfandrechtsklage erwirktes Urteil trotz der Haftungsbeschränkung in der Hauptsache richtigerweise mit seinem gesamten Vermögen persönlich für den Prozesskostenersatz haftet.

Dem kann jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden: Denn die unbeschränkte Haftung eines Drittpfandbestellers für Prozesskosten resultiert allein daraus, dass die Verfahrensgesetze eine beschränkte Haftung der Prozesspartei für Prozesskostenforderungen nicht vorsehen. Daher entsteht die Forderung auf Ersatz der Prozesskosten auch dann ohne Einschränkung auf eine bestimmte Sachhaftung, wenn die kostenersatzpflichtige Partei in der Hauptsache nur mit einem bestimmten Vermögen haftet.⁴⁹⁾ Im Fall der Prozessführung des **Treuhänders** ist aber grundsätzlich dieser **selbst mit dem ihm übergebenen Treuhandvermögen** (und nicht der Schuldner mit dem treuhandfreien Vermögen) **Prozesspartei**.⁵⁰⁾ Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit ist daher aus der unbeschränkten Kostenhaftung einer in der Hauptsache nur beschränkt haftenden Prozesspartei nichts zu gewinnen. Die Beantwortung dieser Frage erfordert vielmehr eine – der Haftungsstruktur im Treuhandsanierungsplan Rechnung tragende – grundsätzliche Analyse, ob der Schuldner ganz allgemein auch mit seinem treuhandfreien Vermögen für Überwachungsforderungen (mithin auch für Kostenersatzansprüche von Prozessgegnern) haftet. Erst im Zuge einer solchen, im Folgenden noch zu bewerkstellenden⁵¹⁾ Analyse wird erkennbar, ob Anhaltspunkte für die Annahme einer umfassenden Haftung des Schuldners für derartige Ansprüche bestehen.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die in § 157 h Abs 1 IO normierte **Rechtskrafterstreckung** per se **keine rechtliche Grundlage** für eine **Haftung des Schuldners** mit seinem treuhandfreien Vermögen für **Prozesskosten** darstellt.

c) Streitverkündung und Nebenintervention

Die überaus knapp gefasste Bestimmung des § 157 h Abs 1 IO enthält keine explizite Regelung, wonach der Treuhänder dem Schuldner hinsichtlich des Treuhänderprozesses den Streit zu verkünden hätte. Wertete man das diesbezügliche Schweigen des Gesetzgebers als Verneinung einer solchen Pflicht, so gelangte man zu einem wenig zufriedenstellenden Ergebnis: Der Schuldner wäre wegen § 157 h Abs 1 IO umfassend an die Wirkungen der Entscheidung gebunden, ohne dass ihm Gelegenheit zum Beitritt als Nebenintervenient zu geben wäre.⁵²⁾

In der Lit finden sich allerdings Stellungnahmen, die hier durchaus eine Streitverkündung befürworten:

Nach *Riel* „sollte“ der Treuhänder dem Schuldner schon wegen der (von diesem Autor bejahten⁵³⁾ Haftung des Schuldners für Kostenersatzansprüche des Prozessgegners auch mit treuhandfreiem Vermögen stets den Streit verkünden.⁵⁴⁾ Ob indes eine regelrechte Verpflichtung des Treuhänders zur Streitverkündung besteht, lässt dieser Autor offen.

*Trenker*⁵⁵⁾ weist hier auf die **Parallele zur Prozessführung des Überweisungsgläubigers bei der Drittschuldnerklage** hin und bejaht im Ergebnis eine Pflicht des Treuhänders zur Streitverkündung.

Ein solcher Gleichlauf ist vor dem Hintergrund der vergleichbaren Rechtsstellung des Treuhänders und des Überweisungsgläubigers zu bejahen: Denn auch im Fall der Überweisung einer Forderung iSd § 308 EO bleibt dem Verpflichteten (nur) das Herrschaftsrecht: Er bleibt also zwar weiterhin Inhaber der überwiesenen Forderung, die materiell-rechtliche Einziehungsbefugnis geht jedoch auf den Überweisungsgläubiger über.⁵⁶⁾ Dieser ist nach der neueren hL⁵⁷⁾ Träger der auf ihn übergegangenen materiell-rechtlichen Einziehungsbefugnis; er macht diese daher im Drittschuldnerprozess im eigenen Namen geltend. Dem Verpflichteten ist dabei allerdings Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben: Denn gem § 310 Abs 1 EO hat der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, dem Verpflichteten gerichtlich den Streit zu verkünden; der Verpflichtete kann dem Rechtsstreit dann als Nebenintervenient beitreten.⁵⁸⁾ Nach hA tritt schließlich auch im Drittschuldnerprozess eine Rechtskrafterstreckung auf den Verpflichteten ein.⁵⁹⁾

Nun kommt zwar dem Treuhänder – anders als dem Überweisungsgläubiger – nicht bloß die Einziehungsbefugnis (samt der damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen),⁶⁰⁾ sondern vielmehr die volle Verfügungsbefugnis zu. Er hat also insofern eine stärkere Rechtsposition, als er insb auch zu einem Vergleich oder Verzicht berechtigt ist.⁶¹⁾ Gravierender als diese graduelle Abweichung hinsichtlich des Umfangs der Übertragung von Befugnissen ist jedoch die Gemeinsamkeit, dass dem Schuldner jeweils das Herrschaftsrecht verbleibt und er in beiden Fällen von einer Rechtskrafterstreckung erfasst ist. Zudem ist in beiden Fällen der Schuldner typischerweise besser über den streitverfangenen Anspruch informiert, sodass seine Mitwirkung zu gewährleisten vermag, dass notwendiges Vorbringen erstattet werden kann.⁶²⁾ Im Ergebnis hat daher der **Treuhänder dem Schuldner** in analoger

49) Dazu OGH 3, 9. 1986, 1 Ob 587/86; RIS-Justiz RS0011458.

50) Zur Frage der Streitgenossenschaft s unten D.2.c).

51) Siehe unten E.

52) Verfassungsrechtliche Bedenken äußerte bereits zu § 63 Abs 1 AO aF *Buchegger*, Ausgleichserfüllung 205; zustimmend *Schumacher*, JBl 1990, 5 (14 FN 76); aA zu § 157 f KO aF *Mohr* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 157 f KO Rz 9; zu § 157 h Abs 1 IO *Trenker*, Treuhänderüberwachung 157 FN 673.

53) Siehe oben FN 38.

54) *Riel* in KLS § 157 h IO Rz 4.

55) Treuhänderüberwachung 155 ff.

56) *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer* (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015) § 308 EO Rz 3.

57) Etwa *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ (2018) 278; *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 308 EO Rz 3; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 357.

58) Statt vieler *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 310 EO Rz 3.

59) So schon *Petschek*, Zwangsvollstreckung in Forderungen (1901) 199 ff; *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung III⁴ (1976) 2221; *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 310 EO Rz 5; aA *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner* (Hrsg), Exekutionsordnung § 308 Rz 21.

60) *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 310 EO Rz 3.

61) Siehe oben D.1.

62) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 156 f.

Anwendung des § 310 Abs 1 EO den **Streit zu verkünden**.

Fraglich ist allerdings, ob – im Fall eines Beitritts – dem Schuldner im Treuhänderprozess die Stellung eines **einfachen oder Streitgenössischen Nebenintervenienten** zukommt. Für den Drittschuldnerprozess vertreten die Rsp⁶³⁾ und ein Teil der Lehre⁶⁴⁾ die Ansicht, dass der Verpflichtete die Stellung eines **streitgenössischen Nebenintervenienten** habe. Zur Untermauerung dieser Ansicht wird va die Rechtskrafterstreckung ins Treffen geführt. Für diese Ansicht spricht primär tatsächlich der Umstand, dass der Schuldner gem § 157h Abs 1 IO von den Urteilswirkungen erfasst ist; die Parallele zu anderen Fällen der Streitgenössischen Nebenintervention kraft gesetzlicher Rechtskrafterstreckung⁶⁵⁾ liegt nahe.

Allerdings ist hier zu bedenken, dass dem Schuldner – wegen des Übergangs der Verfügungsbefugnis auf den Treuhänder – die Sachlegitimation fehlt;⁶⁶⁾ er könnte daher als Streitgenosse keine Sachdispositionen treffen.⁶⁷⁾ Insofern wendet zum vergleichbaren Fall des Drittschuldnerprozesses ein anderer Teil der Lehre⁶⁸⁾ gegen die Annahme einer Streitgenössischen Nebenintervention ein, dass dem Verpflichteten durch die Überweisung der gepfändeten Forderung gerade die prozessuale Befugnis zur Realisierung der Forderung genommen werde; daher könne ihm nur die Stellung eines einfachen Nebenintervenienten in einem diese Forderung betreffenden Prozess zukommen. Es erscheine fragwürdig, dem Verpflichteten über die „Hintertür“ des Arguments der Rechtskrafterstreckung gerade wieder jene Prozessführungsbefugnis als Partei einzuräumen, welche ihm durch die Pfändung und Überweisung der Forderung an den betreibenden Gläubiger eben erst genommen worden sei. Insofern stelle die Rechtskrafterstreckung keinen Grund dafür dar, dem Verpflichteten die Rechtsstellung eines Streitgenössischen Nebenintervenienten einzuräumen. Der mit der Nichteinräumung der Stellung eines Streitgenössischen Nebenintervenienten trotz eingreifender Rechtskrafterstreckung verbundene Gehöratzug sei hier eben eine Einschränkung, die der Verpflichtete gerade wegen des exekutiven Zugriffs dulden müsse.⁶⁹⁾

Entsprechendes wird auch für den **Schuldner im Treuhänderprozess** vertreten: Es wäre keine konsistente Regelung, wenn dem Schuldner, der unwiderlich Vermögen dem Treuhänder zur exklusiven (§ 157g Abs 3 IO) Verfügung übergeben hat, nunmehr in einem Prozess parteigleiche Rechte als Streitgenössischer Nebenintervenient eingeräumt werden sollten. Insofern sei auch eine notwendige Streitgenossenschaft in dem Sinn, dass der Treuhänder nur gemeinsam mit dem Schuldner klagen könnte bzw dass nur beide gemeinsam geklagt werden könnten, zu verneinen.⁷⁰⁾

Hier gilt Folgendes: Dass Treuhänder und Schuldner im Treuhänderprozess **keine anspruchsgewundene Streitgenossenschaft** bilden (können), liegt auf der Hand: Denn dass der Treuhänder zur prozessualen Geltendmachung von ihm übergebenen Ansprüchen die aktive Mitwirkung des Schuldners brauchen sollte, widerspräche der Konstruktion des Treuhandsanierungsplans, wonach der Treuhänder die

Verfügungsbefugnis und damit auch die Prozessführungsbefugnis über übergebene Ansprüche zur Ausübung im eigenen Namen erwirbt.⁷¹⁾ Dieser Hintergrund spricht (insb angesichts des Umstands, dass der entmachtete Schuldner – wie erwähnt – im Prozess keine Sachdispositionen treffen könnte) aber auch gegen eine Streitgenössische Nebenintervention kraft gesetzlicher Rechtskrafterstreckung; der Schuldner kann dem Treuhänderprozess vielmehr (nur) als **einfacher Nebenintervenient beitreten**.

Das wirkt sich freilich auch auf die **Verpflichtung zum Kostenersatz** aus: Denn während eine Kostenersatzpflicht des Streitgenössischen Nebenintervenienten von der Judikatur⁷²⁾ und von Teilen der Lehre⁷³⁾ bejaht wird, ist es unbestritten, dass der einfache Nebenintervenient in der Hauptsache **nicht zum Kostenersatz verpflichtet** wird.⁷⁴⁾

Damit ist als weiteres **Zwischenergebnis** festzuhalten: Der Treuhänder hat dem Schuldner in analoger Anwendung des § 310 Abs 1 EO **den Streit zu verkünden**; der Schuldner kann dem Prozess als **einfacher Nebenintervenient** beitreten. Mit seiner Rechtsstellung ist insoweit (auch) **im Fall eines Beitritts keine Verpflichtung zum Kostenersatz** verbunden.

E. Haftung für Prozesskostenersatz aus der Prozessführung des Treuhänders

1. Allgemeines

Damit ist schließlich die grundsätzliche **Haftung für den Kostenersatzanspruch** des im Treuhänderprozess obsiegenden Gegners zu analysieren. Insofern sind zwei zentrale Kriterien zu beachten: Erstens die **Grundstruktur der Kostenhaftung** und zweitens die **allgemeine Haftungsordnung im Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe**.

Diese Kriterien sind vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden **schutzwürdigen Interessen** zu gewichten. Vorauszuschicken ist, dass hier **keineswegs nur die schutzwürdigen Interessen des Prozessgegners** (bzw der Überwachungsgläubiger im Allgemei-

63) OGH 18.683 GIUNF 2881; OGH 30. 8. 1938, 3 Ob 524/38 SZ 20/185; OGH 15. 6. 1955, 3 Ob 306/55 SZ 28/161.

64) *Heller/Berger/Stix*, Kommentar III² 2228; *Kahl*, Die Streitverkündung (§ 21 ZPO) (1998) 125 f; *Zechner*, Forderungsexekution: Kommentar §§ 290 bis 324 EO (2000) § 308 EO Rz 10 und § 310 EO Rz 2; referierend *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 20 ZPO Rz 11.

65) Statt vieler *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 20 ZPO Rz 9 f.

66) *Vgl Trenker*, Treuhänderüberwachung 160.

67) Zur alten Streitfrage, ob der Streitgenössische Nebenintervenient durch seinen Beitritt nur verfahrensrechtlich oder aber uneingeschränkt die Stellung einer einheitlichen Streitpartei erwirbt, vgl statt vieler *Fasching*, Zivilprozessrecht² Rz 408 ff mwN; *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 20 ZPO Rz 21 ff mwN.

68) *Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozeß (1993) 205 f; *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 310 EO Rz 9; vgl auch *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung § 308 EO Rz 21; referierend *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 20 ZPO Rz 11.

69) *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar³ § 310 EO Rz 9.

70) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 155 ff.

71) Siehe oben D.

72) OGH 25. 6. 2003, 9 Ob 64/03g SZ 2003/74; RIS-Justiz RS0117804.

73) Etwa *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 203; *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 20 ZPO Rz 27 mwN.

74) RIS-Justiz RS0036057; *B. Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 19 ZPO Rz 35; *M. Bydliński* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 41 ZPO Rz 12.

nen) maßgebend sind: Denn dessen Kostenersatzansprüche im Obsiegsfall sind – als Überwachungsforderungen – das funktionelle Äquivalent zu Forderungen aus der Prozessführung des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren.⁷⁵⁾ Insoweit ist der Prozessgegner per se nicht schutzwürdiger als andere Massegläubiger.⁷⁶⁾

Vielmehr sind – was in der bisherigen Diskussion nicht hinreichend gewürdigt wurde – die schutzwürdigen **Interessen des zu sanierenden Schuldners** gleichermaßen zu beachten: Eine Auslegung, die eine nachhaltige Sanierung womöglich an der Haftung des Schuldners für vom Treuhänder begründete Ansprüche scheitern ließe, widerspräche der überaus sanierungsfreundlichen Ausrichtung der IO im Allgemeinen und dem Grundkonzept des Sanierungsplans im Besonderen. Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass der Schuldner im Fall einer mutwilligen Prozessführung des Treuhänders ohnedies dessen persönliche Haftung iSd § 157b Abs 4 iVm § 81 Abs 3 IO geltend machen könnte.⁷⁷⁾ Dies trifft zwar (jedenfalls bei Aussichtslosigkeit der Prozessführung) auch dann zu, wenn man eine unbeschränkte Haftung des Schuldners für Kostenersatzansprüche verneint. Allerdings wäre die Gefahr des Scheiterns einer nachhaltigen Sanierung schon wegen des Procedere der Hereinbringung solcher Schadenersatzansprüche dadurch keineswegs gebannt.

2. Grundstruktur der Kostenhaftung – Treuhänder als Partei

Aus § 41 ZPO ergibt sich, dass Gläubiger und Schuldner des prozessualen Kostenersatzanspruchs grundsätzlich **nur die Prozessparteien** sind.⁷⁸⁾ Partei im Treuhänderprozess ist aber – wie oben ausgeführt – nur der **Treuhänder selbst**. Dieser haftet für Kostenersatzansprüche (wie allgemein für Überwachungsforderungen) allerdings – als eine Art „funktioneller Insolvenzverwalter“ – grundsätzlich **nicht mit seinem Privatvermögen**,⁷⁹⁾ sondern mit dem ihm übergebenen **Treuhandvermögen als Haftungsfonds**.⁸⁰⁾ Eine darüber hinausgehende unbeschränkte Haftung des Schuldners für vom Treuhänder begründete Kostenersatzansprüche des Prozessgegners⁸¹⁾ wäre insofern keineswegs eine Selbstverständlichkeit, sondern vielmehr eine Abweichung von dieser kostenrechtlichen Grundstruktur, die besonderer Begründung bedürfte.

Eine **Haftung des Treuhänders mit seinem Privatvermögen** kann freilich dann schlagend werden, wenn der Treuhänder rechtswidrig und schuldhaft Überwachungsgläubiger schädigt (§ 157b Abs 4 iVm § 81 Abs 3 IO), denn Überwachungsgläubiger sind (ebenso wie Massegläubiger im Insolvenzverfahren) Beteiligte iSd § 81 Abs 3 IO.⁸²⁾ Eine Haftung des Treuhänders steht insb dann im Raum, wenn er trotz erkennbarer Unzulänglichkeit des Treuhandvermögens noch weitere Verbindlichkeiten begründet. Was die Prozessführung des Treuhänders angeht, so haftet er einem Prozessgegner – entsprechend der hA⁸³⁾ zur persönlichen Haftung des Insolvenzverwalters – jedenfalls dann mit seinem Privatvermögen, wenn sein **Prozessstandpunkt aussichtslos** war.⁸⁴⁾

Bei Verletzung der Überwachungspflicht iSd § 84 Abs 1 iVm § 157b Abs 5 IO bzw § 89 Abs 1 IO kommt insoweit auch eine **Haftung der übrigen Insolvenzor-gane** (also des Insolvenzgerichts sowie der Mitglieder eines Gläubigerbeirats, dem die Aufgabe eines Gläubigerausschusses übertragen wurde; insoweit statuiert § 89 Abs 2 Satz 2 IO eine Haftung gegenüber allen Beteiligten) in Betracht.⁸⁵⁾

3. Haftungsordnung im Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe

Die beim Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe erfolgende Aufspaltung des Schuldnervermögens in zwei Haftungsmassen bewirkt, dass der Treuhänder die Verfügungsrechte nur über den Haftungsfonds **Treuhandvermögen**, nicht aber über den Haftungsfonds **treuhandfreies Vermögen** erlangt.⁸⁶⁾ Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe eine funktionelle „Verlängerung“ des Insolvenzverfahrens⁸⁷⁾ darstellt. Im Insolvenzverfahren kann aber der Masseverwalter nur die Masse und nicht auch das insolvenzfreie Vermögen verpflichten (und verhaften); Schuldnerin der Masseforderungen ist die **Insolvenzmasse als Sondervermögen**,⁸⁸⁾ nicht hingegen der Schuldner. Der Schuldner kann insoweit nicht mit dem Argument in die Pflicht genommen werden, dass es sich bei Masseforderungen um Kosten des Gesamtvollstreckungsverfahrens handle, die der Schuldner eben (unbeschränkt) zu tragen habe, weil er Anlass zur Vollstreckung gegeben habe (so der in § 74 EO normierte vollstreckungsrechtliche Grundsatz).⁸⁹⁾ Solches ist schon für Masseforderungen unzutreffend: Denn solche Forderungen werden va im besseren Interesse der Befrie-

75) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 154 und 177 ff.

76) *Widhalm-Budak*, Zulässigkeit und Bekämpfbarkeit der Übertragung lediglich von Anfechtungsansprüchen gem § 157i IO an den Treuhänder, ZIK 2014, 162 (164); *Nunner-Krautgasser*, Anmerkung zu OGH 3 Ob 30/14 d, ÖBA 2014, 862.

77) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 179.

78) *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 41 ZPO Rz 5; s dort auch zur Kostenersatzpflicht bei Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge; zur ausnahmsweisen – hier nicht relevanten – Kostenersatzpflicht von Dritten vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 40 ZPO Rz 9.

79) So zutr *Trenker*, Treuhänderüberwachung 176 f.

80) Dazu oben B. und sogleich unten E.3.

81) IdS LGZ Wien 46 R 224/86 RPfISigE 1987/62; *Pollak* in *Bartsch/Pollak* II³ 475; *Wegan/Reiterer*, Insolvenzrecht 288; *Buchegger*, Ausgleichserfüllung 204 und 209; *Mohr* in *Konecny/Schubert*, Kommentar § 157 f KO Rz 22; *Schumacher*, ZIK 2014, 58; *Trenker*, Treuhänderüberwachung 152 ff und 177 ff.

82) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 177.

83) *F. Bydlinski*, Schadenersatz wegen materiell rechtswidriger Verfahrenshandlungen, JBl 1986, 626 (638 ff); *Shamiyeh*, Die zivilrechtliche Haftung des Masseverwalters (1995) 95 ff; *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, Kommentar §§ 81, 81 a KO Rz 21.

84) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 177.

85) Vgl statt vieler *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert* § 84 KO Rz 2 ff sowie § 89 KO Rz 6 ff und 21 ff.

86) Dazu oben B. und C.

87) Vgl *Trenker*, Treuhänderüberwachung 65.

88) Statt vieler *Bachmann*, Befriedigung der Masseforderungen (1993) 10; *Engelhart* in *Konecny*, Kommentar § 46 IO Rz 21.

89) IdS zur Begründung einer unbeschränkten Haftung des Schuldners für Masseforderungen schon *Levy*, Die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses nach Konkursbeendigung, ZJP 49 (1925) 212 (213 ff); *Häsemeyer*, Insolvenzrecht⁴ (2009) Rz 25.30; krit dazu *Jaeger*, Aus der Praxis des Konkursrechts, ZJP 50 (1926) 157 (170 ff).

digung der Insolvenzgläubiger eingegangen; ihre Begründung erfolgt ohne Zutun bzw Einflussmöglichkeit und uU auch gegen den Willen des Schuldners.⁹⁰⁾

Dem entspricht es, dass den Schuldner hinsichtlich der Masseforderungen nach völlig hA nur eine **beschränkte Nachhaftung** trifft: Die überwiegende Ansicht geht hier von einer Haftung pro viribus aus;⁹¹⁾ mE handelt es sich um eine **Haftung cum viribus**.⁹²⁾ Denn der Verwalter hat nur eine beschränkte Handlungsbezugnis; er kann den Schuldner, dem insoweit jegliche Einwirkungsmöglichkeit versagt ist, nicht über den Massestand hinaus verpflichten, daher auch keine Haftung über das Insolvenzverfahren hinaus mit Wirkung gegen Vermögen erzeugen, das nie zur Insolvenzmasse gehört hat.⁹³⁾ Dieser Handlungsbeschränkung entspricht aber eine Nachhaftung des Schuldners mit dem Wert des in seine Hände gelangenden Vermögens nicht, er **haftet vielmehr nur mit den an ihn zurückgelangten Massestücken**.

Konsequenterweise kann auch der Treuhänder – als funktionelles Pendant zum Insolvenzverwalter – **nur das ihm übergebene Treuhandvermögen verpflichten** (und verhaften), nicht aber das sonstige Vermögen. Dies gilt für alle Überwachungsforderungen, mithin auch für Kostenersatzansprüche eines obsiegenden Prozessgegners. Diese Überlegungen legen eine **cum viribus beschränkte Haftung des Schuldners für Überwachungsforderungen** im Allgemeinen und für Kostenersatzansprüche im Besonderen nahe.

Für die Annahme einer unbeschränkten Nachhaftung des Schuldners für Kostenersatzansprüche als Überwachungsforderungen bedürfte es insoweit einer gesonderten Rechtsgrundlage. Eine solche könnte bei erstem Zusehen in § 60 Abs 1 Satz 2 IO gesehen werden.⁹⁴⁾ Denn mit der GIN 2006, BGBl I 2006/8, wurde der damalige § 60 Abs 1 KO (nunmehr § 60 Abs 1 IO) um eine **Spezialregelung über die Nachhaftung des Insolvenzschuldners für Masseforderungen** erweitert: Sofern das Insolvenzverfahren nämlich infolge der Bestätigung eines Sanierungsplans aufgehoben wird (§ 152 b Abs 2 IO), haftet der Insolvenzschuldner danach mit seinem gesamten Vermögen für Masseforderungen. Hinter dieser Regelung stand der Gedanke, unnötige Hürden vor der Bestätigung des Zwangsausgleichs (nunmehr: Sanierungsplans) zu beseitigen.⁹⁵⁾ Nach der alten Rechtslage mussten vor Konkursaufhebung die Forderungen der Massegläubiger, soweit sie festgestellt waren, bezahlt, andernfalls sichergestellt werden (§ 157 Abs 1 KO aF iVm § 150 Abs 1 KO aF). In der Praxis wurde auch für nicht fällige Masseforderungen eine Sicherstellung verlangt. Dadurch entstand vor Konkursaufhebung ein hoher Finanzbedarf, der der üblichen Gebarung in einem laufenden Geschäftsbetrieb widersprach, weil für noch gar nicht fällige Forderungen Mittel bereitgestellt und in Form einer Sicherstellung gebunden werden mussten. Daher wurde in § 152 a Abs 1 Z 2 KO (nunmehr IO) normiert, dass Bestätigungsvoraussetzung nur mehr die Bezahlung der fälligen und feststehenden sowie die Sicherstellung der fälligen eingeklagten Forderungen sein sollte. Dadurch sollte unterbunden werden, dass durch zweifelhafte Forderungen in utopischer Höhe eine Sanierung unmöglich gemacht werden konnte.

Gleichsam als „Ausgleich“ für diese Herabsetzung der Bestätigungserfordernisse sollte der Schuldner für sämtliche noch offene Masseforderungen mit seinem gesamten Vermögen haften (§ 60 Abs 1 Satz 2 IO).

Diese punktuelle Haftungsregelung – mag sie auch praktisch zweckmäßig sein – ist freilich schon per se fragwürdig: Weshalb den Schuldner plötzlich – und nur im Fall der Verfahrensaufhebung nach Sanierungsplan – eine unbeschränkte Nachhaftung für Masseforderungen treffen soll, ist nach der Haftungsstruktur der IO schwer begründbar. Dieses beruht nämlich nach wie vor auf dem – schon in der Denkschrift⁹⁶⁾ ausgeführten – Prinzip, dass Masseforderungen ohne Zutun des Schuldners im Interesse der Insolvenzverwaltung (mithin zugunsten der Insolvenzgläubiger) entstehen und daher auf deren Kosten (dh aus der Insolvenzmasse), nicht aber vom Insolvenzschuldner zu berichtigen sind, und dass daher insb eine weiter gehende Haftung des Insolvenzschuldners für die nicht gedeckte Belohnung des Verwalters „besonders unerträglich“ wäre. Schon dieser Aspekt spricht gegen eine extensive Anwendung dieser allein auf die Situation im Zusammenhang mit der Bestätigung des Sanierungsplans zugeschnittenen Bestimmung und damit gegen eine Übertragung dieser Spezialregelung auf (erst später begründete) Überwachungsforderungen.

Vor allem aber liegt gerade hinsichtlich der zu berichtigenden Forderungen keine Parallele vor: Vor dem Hintergrund der Genese des § 60 Abs 1 Satz 2 IO ist deutlich, dass diese Norm auf Forderungen zugeschnitten ist, die bekannt, aber noch nicht fällig sind; (nur) für diese soll den Schuldner nach der Verfahrensaufhebung infolge Sanierungsplans eine unbeschränkte Nachhaftung treffen. Bei Kostenersatzansprüchen obsiegender Prozessgegner handelt es sich aber um allfällige künftige Forderungen von unbekannter Größe; die Vergleichbarkeit ist damit gerade nicht gegeben. Auch der Zweck des § 60 Abs 1 Satz 2 IO, eine leichtere und schnellere Verfahrensaufhebung zu erreichen,⁹⁷⁾ hat im Zusammenhang mit den durch die Prozessführung eines Treuhänders nach Verfahrensaufhebung verursachten Kosten keinerlei Entsprechung.

Im Ergebnis ist daher die Spezialregelung des § 60 Abs 1 Satz 2 IO auf Überwachungsforderungen im Allgemeinen und Kostenersatzansprüche von Prozessgegnern aus der Prozessführung des Treuhänders im Besonderen nicht anwendbar, sodass es bei der allgemeinen Haftungsordnung bleibt: Ebenso wie grundsätzlich

90) *Nunner*, Freigabe 146 ff; *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert*, Kommentar §§ 60, 61 KO Rz 13; *Nunner-Krautgasser*, Schuld 253 f, jeweils mwN; *Engelhart* in *Konecny*, Kommentar § 46 IO Rz 21.

91) Vgl die Nachweise bei *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert*, Kommentar §§ 60, 61 KO Rz 11 f; *Katzmayr* in *KLS* § 60 IO Rz 11.

92) So auch bereits *Lehmann*, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung I (1916) 381; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das Österreichische Insolvenzrecht (1973) 704; *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert*, Kommentar §§ 60, 61 KO Rz 13.

93) *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert*, Kommentar §§ 60, 61 KO Rz 13 mwN.

94) IdS *Trenker*, Treuhänderüberwachung 180.

95) ErläutRV 1168 BlgNR 22. GP 16 und 19.

96) Denkschrift über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914) 56.

97) *Engelhart* in *Konecny*, Kommentar § 46 IO Rz 21.

für Masseforderungen trifft den Schuldner **auch für Überwachungsforderungen nur eine** (cum viribus) **beschränkte Haftung**.

4. Schutz des Prozessgegners als Überwachungsgläubiger

Angesichts der soeben dargelegten beschränkten Haftung des Schuldners für Überwachungsforderungen ist schließlich zu erörtern, ob dadurch schutzwürdige Interessen des Prozessgegners als Überwachungsgläubiger beeinträchtigt werden.

*Trenker*⁹⁸⁾ äußert insoweit Bedenken: Denn bei der Treuhänderüberwachung obliege der Umfang des übergebenen Vermögens allein der Gestaltungsfreiheit des Sanierungsplans, daher sei keineswegs sichergestellt, dass den Überwachungsgläubigern ein gewisses Mindestvermögen zur Verfügung stehe. Die Publikation der „wesentlichen Bestimmungen“ des Sanierungsplans in der Ediktsdatei gem § 152 Abs 1 IO sei kaum eine geeignete Grundlage für den Verkehr, um die exakten Haftungsverhältnisse zu bestimmen. Der österr Gesetzgeber stehe zudem auf dem Standpunkt, dass eine entsprechende Informationsmöglichkeit (zumindest im unternehmerischen Bereich) nicht einen Mindesthaftungsfonds ersetze. Überdies hätten zahlreiche Gläubiger – insb Prozessgegner hinsichtlich der Kostenersatzansprüche – keine Wahl, ob sie mit dem Treuhänder kontrahieren wollen. Und schließlich würde die Effektivität der Treuhänderüberwachung mit Vermögensübergabe „indirekt auf lange Sicht beeinträchtigt“, wenn ihnen nicht ein gewisser Mindesthaftungsfonds zur Verfügung stünde.

Abgesehen davon, dass auch bei Masseforderungen für Gläubiger (mit Ausnahme einer bereits eingetretenen und gem § 124 a Abs 2 IO öffentlich bekannt gemachten regelrechten Masseinsuffizienz) nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, wie groß der Massestand ist, sind diese Bedenken vor dem Hintergrund zu sehen, dass *Trenker* – freilich ausgehend von der von ihm angenommenen unbeschränkten Haftung des Schuldners für Überwachungsforderungen⁹⁹⁾ – eine Vorsorge für einen allfälligen Kostenersatzanspruch des Prozessgegners im Sanierungsplan nicht als Bestätigungsvoraussetzung qualifiziert.¹⁰⁰⁾ Es fehle insoweit an einer gesetzlichen Grundlage: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Sanierungsplan nicht „dem gemeinsamen Interesse“ iSd § 154 Z 2 IO entsprechen solle, nur weil er keine explizite Vorsorge für eine allfällige Kostenersatzpflicht gegenüber potentiellen Prozessgegnern enthalte. Nur wenn in einem Sanierungsplan überhaupt keine Vorsorge für den voraussichtlichen finanziellen Bedarf für die Verwertung getroffen werde, könne (und solle) das Insolvenzgericht die Bestätigung gem § 154 Z 1 IO versagen, denn dann stehe der Sanierungsplanvorschlag in Widerspruch mit den Verhältnissen des Schuldners. Sei der Sanierungsplan gleichwohl rechtskräftig bestätigt worden, so sei dem Treuhänder im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch gegen den Schuldner auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel zuzubilligen. Entsprechendes gelte auch, wenn die im Sanierungsplan vorgesehene Vermögensausstattung nicht ausreiche.¹⁰¹⁾

Hier gilt Folgendes: Eine Zuordnung eines Sanierungsplanvorschlags, der keinerlei Vorsorge für den voraussichtlichen finanziellen Bedarf für die Verwertung trifft, zu § 154 Z 1 IO ist zwar denkbar. Strikt abzulehnen ist jedoch die Ansicht, dass der Treuhänder im Fall der rechtskräftigen Bestätigung eines solchen Plans oder bei Unzulänglichkeit der Vermögensausstattung einen Anspruch gegen den Schuldner auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel habe: Wie gezeigt wurde,¹⁰²⁾ haftet der Schuldner nur (cum viribus) beschränkt für Kostenersatzansprüche als Überwachungsforderungen; ein (unbeschränkter) Anspruch des Treuhänders gegen den Schuldner auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel scheidet daher an dessen mangelnder Haftung.

Zentral ist hier daher die Frage, ob die **Vorsorge für einen allfälligen Kostenersatzanspruch des obsiegenden Prozessgegners als Bestätigungsvoraussetzung** zu qualifizieren ist. In diese Richtung ist die E OGH 3 Ob 30/14 d¹⁰³⁾ zu verstehen: Demnach ist im Sanierungsplan auch zu regeln, wie im Fall des Prozessverlustes die Mittel zur Abdeckung der Kosten aufgebracht werden, es ist also eine dem Sachlichkeitsgebot entsprechende Vorsorge für die Kosten zu treffen. Angesichts der nur beschränkten Haftung des Schuldners für Überwachungsforderungen einerseits und der schutzwürdigen Interessen des Prozessgegners andererseits ist dieser Ansicht beizupflichten: Demnach gehört die Ausstattung des Haftungsfonds Treuhandvermögen mit einer – nach Maßgabe einer sorgfältigen Prognose – ausreichenden Prozesskostenvorsorge zu den **für das Verfahren und den Abschluss des Sanierungsplans geltenden Vorschriften** iSd § 153 Z 2 IO. Das Insolvenzgericht hätte also einem Sanierungsplan, in dem keine ausreichende Vorsorge für allfällige Kostenersatzansprüche von Prozessgegnern getroffen wird, gem § 153 Z 2 IO **zwingend die Bestätigung zu versagen**.

Eine ausreichende „Kostenausstattung“ kann insb durch eine Regelung im Sanierungsplan erfolgen, wonach dem Treuhänder ein bestimmter Betrag zur Geltendmachung eines zu betreibenden Anspruchs überlassen wird („Kostenkaution“). Der Schuldner kann sich freilich auch im Sanierungsplan verpflichten, für allfällige Kostenersatzansprüche von Prozessgegnern (unbeschränkt) einzustehen; diesfalls bedürfte es aber einer ausdrücklichen Regelung im Sanierungsplan. Gibt es eine solche ausdrückliche Verpflichtung des Schuldners nicht, so ist ein Zugriff auf sein treuhandfreies Vermögen wegen der Prozesskosten wegen der mangelnden Haftung des treuhandfreien Vermögens nicht möglich. Erweist sich daher die „Kostenausstattung“ ex post als unzureichend, kann mangels einer ausdrücklichen Verpflichtung auf das treuhandfreie

98) Treuhänderüberwachung 178f.

99) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 177 ff.

100) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 130 ff und 153 f.

101) *Trenker*, Treuhänderüberwachung 132.

102) Siehe oben 5.3.

103) ÖBA 2014/2055, 858 (*Nunner-Krautgasser*) = ZIK 2014/242, 162 (*Widhalm-Budak*); vgl auch *König*, Änderungen im Anfechtungsrecht, in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010 (2010) 79 (90); *Riel*, ZIK 2010, 133; *Bollenberger*, Anm zu 3 Ob 184/11 x, ÖBA 2012, 547 (548).

Vermögen des Schuldners nicht zugegriffen werden. Damit trägt zwar der Prozessgegner das Risiko, dass die „Kostenausstattung“ unzulänglich ist; dieses Risiko entspricht aber demjenigen, dem Massegläubiger allgemein ausgesetzt sind.¹⁰⁴⁾ Zudem haben die Insolvenzorgane schon im Hinblick auf eine allfällige Haftung auf eine – jedenfalls ex ante betrachtet ausreichende – Kostenvorsorge zu achten.

Im Ergebnis gehört also eine – nach Maßgabe einer sorgfältigen Prognose – ausreichende Prozesskostenvorsorge zu den **Voraussetzungen für die Bestätigung eines Sanierungsplans**; bei Nichtvorliegen hätte das Insolvenzgericht die **Bestätigung** iSd § 153 Z 2 IO **zwingend zu versagen**.

F. Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beim Treuhandsanierungsplan mit Vermögensübergabe wird das Schuldnervermögen in zwei Haftungsmassen aufgespaltet, nämlich in das übergebene Vermögen (Treuhandvermögen) und in das treuhandfreie Vermögen. Das Treuhandvermögen wird der Verfügung des Schuldners entzogen; die Verfügungsbefugnis erlangt der Treuhänder. Die Verfügungsrechte über das treuhandfreie Vermögen verbleiben hingegen beim Schuldner.

Der Treuhänder übt die Verfügungsrechte über das Treuhandvermögen im eigenen Namen aus; die Rechtszuständigkeit darüber verbleibt beim Schuldner.

Prozesse hinsichtlich des Treuhandvermögens führt der Treuhänder, er handelt insoweit grundsätzlich nicht als Prozessstandschafter.

Die Prozessführung des Treuhänders kann bei Zweifelhafteit der Einbringlichkeit einer Forderung eine wichtige Vorkehrung iSd § 114 Abs 1 Satz 3 und 4 IO sein.

Davon abgesehen kann der Schuldner das Insolvenzgericht hinsichtlich der Prozessführung des Treu-

händers um eine Weisung ersuchen (§ 157 b Abs 5 Satz 1 iVm § 84 Abs 1 Satz 1 IO) sowie gegen die Prozessführung des Treuhänders Beschwerde beim Insolvenzgericht erheben (§ 157 b Abs 5 Satz 1 iVm § 84 Abs 3 IO).

Die in § 157 h Abs 1 IO normierte Rechtskrafterstreckung stellt per se keine Rechtsgrundlage für eine Haftung des Schuldners mit seinem treuhandfreien Vermögen für Kostenersatzansprüche obsiegender Prozessgegner dar.

Der Treuhänder hat im Zuge seiner Prozessführung dem Schuldner den Streit zu verkünden (§ 310 Abs 1 EO per analogiam); der Schuldner kann dem Rechtsstreit als einfacher Nebenintervenient beitreten. Mit seiner Rechtsstellung ist insoweit (auch) im Fall eines Beitritts keine Verpflichtung zum Kostenersatz verbunden.

Partei im Treuhänderprozess ist nur dieser selbst; er haftet für Kostenersatzansprüche obsiegender Prozessgegner mit dem Treuhandvermögen. Eine Haftung des Treuhänders mit seinem Privatvermögen kann dann eingreifen, wenn der Prozessstandpunkt des Treuhänders aussichtslos ist. Bei Verletzung der Überwachungspflicht kommt insoweit auch eine Haftung der übrigen Insolvenzorgane in Betracht.

Der Schuldner haftet für allfällige Kostenersatzansprüche des Prozessgegners aus der Prozessführung des Treuhänders nur beschränkt, und zwar cum viribus.

Die Ausstattung des Treuhandvermögens mit einer ausreichenden Prozesskostenvorsorge gehört zu den Voraussetzungen für die Bestätigung eines Sanierungsplans; bei Nichtvorliegen hätte das Insolvenzgericht die Bestätigung iSd § 153 Z 2 IO zwingend zu versagen.

¹⁰⁴⁾ Vgl. *Widhalm-Budak*, ZIK 2014, 164; *Nunner-Krautgasser*, ÖBA 2014, 862.

→ In Kürze

Die österr herrschende Lehre vertritt eine unbeschränkte Haftung des Schuldners für die durch einen Treuhänder verursachten Kostenersatzansprüche des obsiegenden Prozessgegners. Dieser Ansicht soll im Rahmen dieses Aufsatzes entgegengetreten werden.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser lehrt Zivilverfahren an der Universität Graz. Kontaktadresse: Universitätsstraße 15/B4, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 380-3340, E-Mail: bettina.nunner@uni-graz.at

Von derselben Autorin erschienen:

Insolvenzverfahren für Staaten und Gemeinden – die Grundsatzzfragen, ÖJZ 2013, 155; *Nunner-Krautgasser/Reckenzaun*, Schadensversicherung und Schadensfälle in der Insolvenz, ÖJZ 2019, 197 ua.

Literatur:

Koller/Lovrek/Spitzer (Hrsg), Insolvenzordnung – IO (2019).

→ Literatur-Tipp



Trenker, *Treuhänderüberwachung der Sanierungsplanerfüllung* (2017)

MANZ Bestellservice:

Tel: +43 (0)1 531 61-100

Fax: +43 (0)1 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

